



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1218; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: Poststelle@arl-lq.niedersachsen.de

Bearbeitet von Herrn **Claus Schulz**

Lüneburg, den 22.09.2017

Öffentliche Bekanntmachung

I. Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus

In der Vereinfachten Flurbereinigung Neuhaus wird hiermit gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der Flurbereinigungsplan den Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben.

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern neben dieser Ladung ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan sowie ein Merkblatt zu diesen Nachweisen zugesandt.

Der Flurbereinigungsplan wird an den folgenden Tagen im **Haus des Gastes, Am Markt 5, 19273 Neuhaus** zur Einsichtnahme offengelegt und in Einzelgesprächen durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Mittwoch,	den 01. November 2017	von 10³⁰ – 12⁰⁰ Uhr und 13³⁰ – 17⁰⁰ Uhr
Donnerstag,	den 02. November 2017	von 9³⁰ – 12⁰⁰ Uhr und 13³⁰ – 18⁰⁰ Uhr
Freitag,	den 03. November 2017	von 9³⁰ – 12⁰⁰ Uhr und 13³⁰ – 17⁰⁰ Uhr
Montag,	den 06. November 2017	von 10⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr und 13³⁰ – 18⁰⁰ Uhr
Dienstag,	den 07. November 2017	von 9³⁰ – 12⁰⁰ Uhr

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin unter Tel. (04131) 8545-1218 (Hr. Schulz), -1231 (Fr. Schröder – nur vormittags) oder -1237 (Fr. Grosse).

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur an einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, den 07. November 2017 um 15⁰⁰ Uhr
im **Haus des Gastes, Am Markt 5, 19273 Neuhaus.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorhergehenden Terminen geben zu lassen.

Sollte eine Beteiligte/ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann sie/er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für regionale Landesentwicklung, Dienstgebäude Behördenzentrum Ost, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder in den vorangehenden Einzelterminen erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Anhörungstermin persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin anheimgestellt wird. Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn eine(r) der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

II. Anordnung der III. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.12.2007

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 1957, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die III. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.12.2007 angeordnet.

Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der 01.10.2017.

Die sonstigen Festsetzungen der Anordnung der II. Änderung vom 18.03.2016 bleiben einschließlich der Überleitungsbestimmungen bestehen bzw. gelten sinngemäß, indem den dort angegebenen Jahreszahlen jeweils 1 Jahr hinzuzuzählen ist.

Soweit die geänderte Feldeinteilung den beteiligten Grundeigentümern noch nicht bekannt ist, kann ihnen die Abfindung während der Zeit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes im **Haus des Gastes, Am Markt 5, 19273 Neuhaus** erläutert und auf Wunsch auch örtlich angezeigt werden.

Exemplare der Überleitungsbestimmungen sind dort erhältlich bzw. können beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg angefordert werden.

Gründe:

Durch die Anordnungen vom 19.12.2007, 05.12.2013 und 18.03.2016 sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Neuhaus gehörenden Grundstücke nach Maßgabe der in den Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen worden.

Zur Herstellung von wertgleichen Abfindungen sowie zur Behebung von Anträgen und Widersprüchen sind Umteilungen erfolgt, deren Ergebnisse mit dem Flurbereinigungsplan vollzogen werden.

Hinweise:

Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 02.01.2018 -einschließlich- (3 Monate nach der Besitzeinweisung) bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Bei **Anträgen auf Agrarförderung** sind stets die Flurstücksbezeichnung und die Größe der **neu zugeteilten Flächen** anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder einer anderen Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die III. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten, insbesondere um Umteilungen zur Herstellung von wertgleichen Abfindungen in den Besitz der Betroffenen zu überführen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → „Übersicht“ → „Öffentliche Bekanntmachung nach § 27a VVerfG“ → „Zentralstandort Lüneburg“ → „Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus“.

gez. Schulz
(Claus Schulz)

(Dienstsiegel)